

BArch R 2/50433, Bl. 20–27v

Geschäftsordnung der Reichsregierung



Berlin 1924

Geschäftsordnung der Reichsregierung



Berlin 1924

Drud und Berlag ber Reichsbruderei

nauntrakijā (kiris)

Inhaltsverzeichnis

| 1. | Der Reichstanzler |
|-----|---|
| П. | Der Stellvertreter bes Reichstanglers 4 |
| Ш. | Die Reichsminister 4 |
| IV. | Die Reichsregierung 6 |

Die Reichsregierung hat nach Artifel 55 der Reichsverfaffung folgende vom Reichspräfibenten genehmigte Geschäftsordnung beschloffen :

1. Der Reichskangler

\$ 1

Die vom Reichstanzler gegebenen Richtlinien ber Politit find von fämtlichen Reichsminifiern innezuhalten und in ihrem Gefchäftsbereiche zu verwirklichen. In Sweifelsfällen ift die Entscheidung des Reichstanzlers einzuholen.

8 2

Der Reichekangler ift aus bem Geschäftsbereiche ber einzelnen Reichsminifter bauernd über alle Magnahmen, die für die Bestimmung ber Richtlinien ber Politik und die Leitung ber Geschäfte ber Reichsregierung von Bedeutung find, auf dem laufenden zu halten.

Der Reichstanzler tann erganzende Austünfte jederzeit einholen. Er hat bas Recht und die Pflicht, auf die Ginheitlichkeit in der Politif

ber Reichsminifter binguwirfen.

5 3

Treten wesentliche Grunde für eine Anderung der Richtlinien hervor, so hat der zuständige Reichsminister hiervon dem Reichstanzler
unter gutachtlicher Außerung sofort Mitteilung zu machen und seine Entscheidung zu erbitten. Maßnahmen von allgemeiner politischer Bedeutung auf einem Gebiete, für das der Reichstanzler noch feine Richtlinien bestimmt hat, bedürfen seiner Sustimmung.

\$ 4

Der Reichspräsident wird über die Politit des Reichstanzlers und die Geschäftssiührung der einzelnen Reichsminister durch Abersendung der wesentlichen Unterlagen, durch schriftliche Berichte über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie nach Bedarf durch persönlichen Bortrag laufend unterrichtet.

\$ 5

Die an den Reichstangler gerichteten oder ihm von dem Reichspräsidenten überwiesenen Schreiben können von dem Staatssekretar in der Reichskanglei kurzerhand an den zuständigen Reichsminister weitergeleitet werden. Empsiehlt der zuständige Reichsminister eine Beantwortung durch den Reichskangler oder den Reichspräsidenten, so legt er dem Reichskangler einen entsprechenden Entwurf vor. \$ 6

Alls Borfigenber ber Reichsregierung leitet ber Reichstangler bie Gefchäfte ber Reichsregierung nach naherer Beftimmung bes IV. Abschnitts.

Der Staatsfefretar in der Reichstanglei nimmt zugleich die Geichafte eines Staatsfefretars der Reichsregierung mabr.

II. Der Stellvertreter des Reichskanglers

8 7

Der Reichsprafibent tann auf Borfchlag bes Reichstanglers einen ber Reichsminifter jum Stellvertreter bes Reichstanglers beftellen.

Den Umfang ber Bertretung bestimmt der Reichstangler.

Für die Auswahl des Stellvertreters des Reichstanglers ift weder die Führung eines bestimmten Ministeriums noch das Dienstalter maßgebend.

III. Die Reichsminister

\$ 8

Der Geschäftsbereich ber einzelnen Reichsminifter wird, soweit erforderlich, burch Berordnung bes Reichspräfidenten in den Grundzügen festgelegt. Einzelne Anderungen in dem Geschäftsbereiche können, wenn sie die Grundzüge nicht berühren, nach Einwilligung der beteiligten Reichsminister, andernfalls auf Beschluß der Reichsregierung vom Reichstanzler sestgeseht werden.

8 9

Bei Arbeiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminifter berühren, hat bas feberführende Ministerium die anderen von Anfang an zu beteiligen.

§ 10

Entwürfe ber Reichsministerien durfen Mitgliedern bes Reichstags ober seiner Ausschüffe vor ber Berabschiedung durch die Reichstegierung grundsätlich nicht vorgelegt werben. Ausnahmen bedürfen ber Zustimmung ber beteiligten Reichsminister, bei politischer Bebentung auch bes Reichskanzlers.

Bevor ein Reichsministerium nach Artitel 67 ber Reichsverfaffung Reichsratsausschüffe zuzieht ober ben Landesregierungen Entwürfe mitteilt, foll es feststellen, ob von einer ber beteiligten oberften Reichsbehörden, mit deren abweichender Meinung in wesentlichen Punkten zu rechnen ift, Widerspruch bagegen erhoben wird, daß die Länder vor Austragung dieser Meinungsverschiedenheit beteiligt werden. Widerspruch soll nur aus besonders triftigen Gründen exhoben werden.

\$ 1

Abordnungen (Deputationen) follen in der Regel nur von dem federführenden Fachminister empfangen werden. Sie find vorher um Angabe zu ersuchen, um welchen Gegenstand es sich handelt. Erscheint ein gemeinsamer Empfang angezeigt, so benachrichtigt der angegangene Reichsminister die außer ihm noch in Frage kommenden Reichsminister

Der Reichstanzler empfängt Abordnungen nur in Ausnahmefällen felbst, und zwar in der Regel nur auf Befürwortung des zuständigen Reichsministers und erst nach dem Empfang durch ihn oder in seiner Abwesenheit.

§ 12

Berhandlungen mit dem Ausland und im Ausland dürfen von anderen Reichsministerien als dem Auswärtigen Amte nur mit seiner Zustimmung, auf sein Berkangen auch nur unter seiner Mitwirkung, geführt werden.

Auswärtige Gesaubte und andere auswärtige Regierungsvertreter sollen nur nach vorherigem Benehmen mit dem Auswärtigen Amte empfangen werden, soweit die Zustimmung nicht allgemein erteilt ist. Ebenso durfen Interviews, die die auswärtige Politit berühren, nur nach vorherigem Benehmen mit dem Auswärtigen Amte (Presse abteilung) gegeben werden.

§ 13

Den Borfig in ben regelmäßigen Bollsigungen bes Reichsrats führt ber Reichsminister bes Innern, in ben für einen besonderen Fall anberaumten Sitzungen berjenige Reichsminister, ber sie veranlaßt hat.

Im Einvernehmen mit bem guftandigen Reichsminister fann regelmäßig ober im einzelnen Falle ein anderer Reichsminister, bei Behinderung ber Reichsminister auch ein Staatssefretar, die Führung bes Borfiges übernehmen.

§ 14

Dem Reichspräfibenten find Gefete, Berfügungen ober Anordnungen erft nach ber Gegenzeichnung burch ben zuständigen Reichsminister zur Bollziehung vorzulegen. Berührt ber Inhalt ber zu vollgiebenden Urfunde ben Geschäftsbereich mehrerer Reichsminifter, fo genugt bie Begenzeichnung burch ben feberführenden Reichsminifter.

Gegen Magnahmen ber Reichsminifter innerhalb ihrer Quffanbigfeit ift eine Beschwerbe nicht gegeben. Die Reichsminifter find nur bem Reichstag verantwortlich.

Die Sonderftellung bes Reichswehrminifters, bie fich aus bem Oberbefehle bes Reichsprafibenten über die gefamte Bebrmacht (Artifel 47 der Reichsverfaffung) ergibt, bleibt bierburch unberührt.

§ 16

Die Reichsminifter werben in Gallen ber Behinderung unbeschabet ibrer Berantwortung gegenüber bem Reichstag burch bie Staatsfefretare - im Reichswehrminifterium burch bie ben Staatsfefretaren gleichstebenden Bertreter - ober bei beren Bebinberung burch bie bagu bestimmten Beamten ober Offigiere ibres Ministeriums vertreten.

Eine Bertretung burch bie genannten Berfonen gennat nicht bei ber Gegenzeichnung von Gesethen, Berfügungen ober Unordnungen bes Reichspräfidenten, burch welche die Berantwortung übernommen werben foll (Artitel 50 ber Reichsverfaffung). In Fallen biefer Art ift bie Begenzeichnung burch ben Reichstangler ober einen anbern Reichsminifter erforberlich.

Wer vom Reichspräfidenten mit ber Babrnehmung ber Befchafte eines Reichsminifters beauftragt ift, tann felbft gegenzeichnen.

far die Bertretung ber Reichsminifter in ben Sigungen bei Reichsregierung gilt die befonbere Borfdrift bes § 30.

Beber Reichsminifter bat, bevor er ben Gis ber Reichstregierung auf mehr als einen Lag verläßt, bem Reichstangler biervon Unzeige an erstatten.

IV. Die Reichsregierung

Der Reichsregierung find jur Beratung und Beichluffaffung ju unterbreiten:

- 1. gemäß Artifel 57 ber Reichsverfaffung
- a) alle Befegentwürfe,
- b) alle Angelegenheiten, fur welche Berfaffung ober Befet biefes vorschreiben,

- c) Meinungsverfchiebenbeiten über Fragen, die ben Gefchaftet welch mebrerer Reichsminifter berühren;
- 2. außerbem

a) Entwürfe von Berordnungen, die von allgemeiner politischer Bedeutung find,

b) öffentliche Rundgebungen und Ausschreibungen von öffentlichen Sammlungen, wenn die Rundgebung ober bie Husfchreibung von ber Reichsregierung gemeinsam mit ben ganbern erfolgen foll.

c) Borichlage gur Ernennung von Beamten, die nach ber Befoldningsordnung Einzelgehalter begieben, fowie von Minifterialbirigenten und Minifterialratena

d) Borichlage gur Ernennung von Amtmannern, Die noch nicht 35 Jahre alt find oder noch feine 15 Dienftigbre gurudgelegt haben,

e) Borichlage aux Ernennung von Beginten bes mittleren Dienftes ju Beamten bes boberen Dienstes, foweit diefe noch nicht 40 Jahre alt find oder noch feine 20 Dienstjahre gurudgelegt baben.

f) Borichlage jur Auftellung im freies fich um Unftellunböberer co-

mis, fofern XII pber 6 ober um

. und die Borfdlage Magnahme oder Dit-

meenna zu unterbreiten. - reicheregierung ber Ernemung bes Beamten gugeftimmt, jo ift bor jeder entscheidenden oder verpflichtenden Dagnahme oder Mitteilung bie Entscheidung bes Reichsprafidenten einzuholen. Die Ernennung darf erft nach Bollgiebung ber Urfunde durch ben Reichsprafibenten veröffentlicht werben.

\$ 20

Beabsichtigt ein Reichsminifter einen Beamten der Gruppe B 3 oder höherer Gruppen der Befoldungsordnung ju entlaffen oder in ben einstweiligen Rubeftand zu verfeten, fo ift vor entideidenben ober verpflichtenden Dagnahmen ober Mitteilungen bie Stellungnabme bes Reichsfanglers einzubolen; alebann ift vor folden Dag. nahmen ober Mitteilungen bie Angelegenheit bem Reichspräfidenten gur Enticheibung gu unterbreiten.

giebenden Urfunde ben Gefchaftsbereich mehrerer Reichsminifter, fo genugt bie Gegenzeichnung burch ben feberfuhrenden Reichsminifter.

\$ 15

Gegen Magnahmen der Reichsminifter innerhalb ihrer Buftandigkeit ift eine Befchwerde nicht gegeben. Die Reichsminifter find nur bem Reichstag verantwortlich.

Die Sonderstellung bes Reichswehrministers, die sich aus dem Oberbefehle bes Reichspräsidenten über die gesamte Wehrmacht (Artitel 47 ber Reichsverfassung) ergibt, bleibt bierdurch unberührt.

§ 16

Die Reichsminister werden in Fallen ber Behinderung unbeschadet ihrer Berantwortung gegenüber bem Reichstag burch die Staatssekretare — im Reichswehrministerium durch die ben Staatssekretaren gleichstehenden Bertreter — oder bei deren Behinderung burch die bazu bestimmten Beamten oder Offiziere ihres Ministeriums vertreten.

Eine Bertretung burch die genannten Personen genügt nicht bei der Gegenzeichnung von Geseigen, Berfügungen oder Anordnungen des Reichspräsidenten, durch welche die Berantwortung übernommen werden soll (Artifel 50 der Reichsverfassung). In Fällen dieser Artist die Gegenzeichnung durch den Reichstanzler oder einen andern Reichsminister ersorderlich.

an Baidanesfidenten mit ber Mahrnehmung ber Beschäfte

§ 16 erhalt folgenden neuen Abfag 5:

"Soll ein Reichsminister im Falle seiner Behinderung in seiner Berantwortung gegenüber dem Reichstag vertreten werden, so wird ein anderer Minister als Stellvertreter durch den Reichspräsidenten auf Borschlag des Reichskanzlers bestimmt."

any ment als einen Lag verließt, vem Artigoringter gertoon rengenge

IV. Die Reichsregierung

§ 18

Der Reichbregierung find jur Beratung und Beichluffaffung gu unterbreiten:

- 1. gemäß Artifel 57 ber Reichsverfaffung
- a) alle Befegentwürfe,
- b) alle Angelegenheiten, für welche Berfaffung oder Gefet biefes vorschreiben,

- c) Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminifter berühren;
- 2. außerdem

.

a) Entwürfe von Berordnungen, die von allgemeiner politischer Bedeutung find,

b) öffentliche Rundgebungen und Ausschreibungen von öffentlichen Sammlungen, wenn die Rundgebung ober die Ausschreibung von ber Reichsregierung gemeinsam mit dem Landern erfolgen foll,

c) Borfchlage gur Ernennung von Beamten, die nach der Befoldnugsordnung Einzelgehalter beziehen, fowie von Ministerialdirigenten und Ministerialraten,

d) Borichläge jur Ernennung von Amtmannern, die noch nicht 35 Jahre alt find ober noch feine 15 Dienstjahre juruckgelegt baben,

e) Borichläge zur Ernennung von Beamten des mittleren Dienstes zu Beamten des höheren Dienstes, soweit diese noch nicht 40 Jahre alt find oder noch feine 20 Dienstjahre zurückzelegt haben,

f') Borfchläge jur Anstellung im freien Bertragsverhältnis, sofern es sich um Anstellung von Angestellten der Gruppe XII oder höherer Gruppen des Reichsangestelltenteiltarisvertrags oder um Anstellung auf länger als 3 Jahre bandelt.

\$ 19

In den gallen bes § 18 Rummer 2c bis i' find die Borfchlage vor jeder entscheibenben ober verpflichtenben Magnahme ober Mitteilung ber Reichoregierung zu unterbreiten.

Sat die Reichsregierung ber Ernennung des Beamten zugestimmt, so ift vor jeder entscheidenden oder verpflichtenden Magnahme oder Mitteilung die Entscheidung des Reichspräsidenten einzuholen. Die Ernennung darf erst nach Bollziehung der Urkunde durch den Reichspräsidenten veröffentlicht werden.

\$ 20

Beabsichtigt ein Reichsminister einen Beamten der Gruppe B 3 oder höherer Gruppen der Befoldungsordnung zu entlaffen oder in den einstweiligen Ruhestand zu versehen, so ift vor entscheidenden oder verpflichtenden Maßnahmen oder Mitteilungen die Stellungnahme des Reichstanzlers einzuholen; alsdann ift vor solchen Maßnahmen oder Mitteilungen die Angelegenheit dem Reichsprasidenten zur Entscheidung zu unterbreiten.

\$ 21

Angelegenheiten von allgemeiner innen oder außenpolitischer, allgemeiner wirtschaftlicher oder allgemeiner finanzieller Bedeutung sollen der Reichsregierung, wenn sie ihr nicht zur Beschlußfaffung vorgelegt werden, vor der Erledigung zur Kenntnis mitgeteilt werden.

\$ 22

Alle Angelegenheiten, die der Reichsregierung unterbreitet werden, find vorber zwischen den beteiligten Reichsministerien zu beraten, sofern nicht im Einzelfalle die Dringlichkeit der Entscheidung eine Ausnahme notwendig macht

Die bei den Beratungen ftrittig gebliebenen Dunkte find in dem Aufdreiben an den Staatssefretar in der Reichskanglei (§ 28 Abs. 2) oder in soust geeigneter Beise mit turger Begrundung der porgeschlagenen Löfung aufzuführen.

\$ 23

Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die ben Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren (Art. 57 der RB.), sind der Reichstegierung zur Beratung und Beschluftaffung erst zu unterbreiten, wenn ein personlicher Berständigungsversuch zwischen den beteiligten Reichsministern oder im Falle ihrer Behinderung zwischen ihren Bertretern ohne Ersolg geblieben ist.

Der Reichstangler ift ermächtigt, Meinungsverschiedenheiten vor ber Beratung in ber Reichsregierung junachft in einer Ministerbesprechung mit den beteiligten Reichsministern unter seinem Borsib zu erörtern. Kommt feine Ginigung zustande, fo fann die Entscheidung ber Reichsregierung angerufen werden.

\$ 24

Borlagen, die die erforderliche Juftimmung der Reichsregierung erhalten haben, werden beim Reichstag, Reichsrat und Reichswirtschaftsrate von bem in der Sache zuständigen Reichsminister eingebracht und von ibm vertreten.

Beschließt ber Reichsrat Anderungen, so ift der Entwurf nochmals der Reichsregierung vorzulegen, wenn es sich um Fragen von grundsählicher Urt oder von politischer Tragweite handelt oder ein beteiligter Reichsminister wünscht, daß die Reichsregierung dem Beschlusse nicht zustimmt.

Ebenfo ift, bevor mefentlichen Anderungen im Reichstag voer in feinen Ausschuffen gugeftimmt wird, die Reichsregierung zu befragen.

Ift dies aus Beitmangel nicht möglich und doch eine Stellingnahme geboten, fo foll wenigstens eine Einigung mit ben erreichbaren beteiligten Ministerien gesucht werben.

Sat der Reichstag oder einer feiner Ausschüffe eine wesentliche Anderung beschloffen, jo ift der Reichstegierung hiervon fofort Mitteilung zu machen.

Die von der Reichsregierung befchloffenen Gefetesvorlagen find im Reichstag, Reichsrat und Reichswirtschaftsrat einheitlich zu vertreten, auch wenn einzelne Reichsministerien eine andere Auffassung gehabt baben. Gegen die Auffassung der Reichsregierung zu wirken, ift allen unmittelbar und mittelbar beteiligten Beamten untersagt.

\$ 25

Gefege werden von dem federführenden Minister gegengezeichnet; bat der Reichstangler oder ein anderer Minister die Gefegesvorlage mitgezeichnet, so zeichnet er in der Regel auch die Aussertigung.

Berordnungen werden, auch wenn fie der Reichsregierung zur Beschlußfassung vorgelegen haben, grundsählich von dem zuständigen Reichsminister gezeichnet. Ift nach dem Gefete die ausdrückliche Sustimmung des Gefauntministeriums zum Erlasse der Berordnung ersorderlich, so soll außer dem Fachminister auch der Reichstanzler zeichnen.

Unter ber ausbrücklichen Bezeichnung »Die Reichsregierungs follen, abgesehen von Fällen befonderer Ermächtigung durch die Reichstegierung, nur der Reichstanzler oder mit ihm der zuständige oder alle Reichsminister zeichnen.

\$ 26

Die präsibierenden Mitglieder der Landesregierungen follen mehrmals im Jahre zu gemeinsamen Besprechungen mit der Reichstegierung vom Reichstanzler eingeladen werden, um gemeinschaftlich die wichtigen politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen zu erörtern und in persönlicher Jühlungnahme zu einer verständnisvollen einheitlichen Politik in Reich und Ländern beizutragen.

\$ 27

Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüffe in ber Regel in gemeinschaftlicher Sihung (§§ 28 bis 33).

11

Erfordert die Bedeutung ber Angelegenheit feine mundliche Beratung, fo fann der Staatsfefretar in der Reichstanzlei die Buftimmung der Mitglieder der Reichstegierung auf schriftlichem Wege einholen (Umlauffachen).

§ 28

Die Sitzungen ber Reichbregierung werben durch ben Staatsfefretar in ber Reichstanglei nach naberer Unweifung bes Reichstanglers festgefest.

Die von ben Reichsministern vorgelegten Entwürfe und Ausführungen find bem Staatssefretar in ber Reichskanzlei in ber gewünschten Sahl von Abdrucken einzureichen. Er veranlaßt die Berteilung und die Einladung zu den Sitzungen unter Beifügung einer Lagesordnung.

Umfangreichere Gesethesvorlagen und sonstige Borlagen von weittragender Bedeutung sollen frühestens 4 Tage nach ihrer Berteilung auf die Tagesordnung einer Situng ber Reichsregierung gesetht werden. Ift die Frift nicht innegehalten, so ist auf Antrag von zwei Reichsministern ober beren Bertretern die Angelegenheit von ber Tagesordnung abzusehen, es sei denn, daß der Reichskanzler die sosordnung für notwendig halt.

§ 29

Die Sihungen der Reichsregierung finden unter dem Borfit des Reichstanzlers, im Salle seiner Behinderung unter dem Borfit des Stellvertreters des Reichsfanzlers statt. Ift ein Stellvertreter nicht ernannt oder ift auch er verhindert, so führt den Borsis der vom Reichsfanzler oder seinem Stellvertreter besonders bezeichnete Reichsminister oder mangels solcher Bezeichnung der Reichsminister, der am längsten ununterbrochen der Reichsregierung angehört.

Die Sigungen beginnen punftlich zu ber in ber Ginlabung angegebenen Beit. Behinderte Reichsminifter haben fur ihre Bertretung

gu forgen.

Die Sigungen der Reichsregierung find vertraulich. Jusbesondere find Mitteilungen über Unsführungen einzelner Minifter, über das Stimmverhaltnis und über den Inhalt der Riederschrift ohne besondere Ermächtigung unzuläffig.

§ 30

Un ben Sigungen ber Reichstegierung nehmen außer ben Reichsminiftern und bem Staatsfefretar in ber Reichsfanglei regelmäßig teil: ber Leiter bes Buros bes Reichsprafibenten, ber Preffechef ber Reichsregierung, ber Schriftführer.

Ist ein Reichsminifter abwefend ober verhindert, so nimmt in seiner Bertretung regelmäßig der Staatssekretar, für den Reichswehrminister ein den Staatssekretaren gleichstehender Bertreter, mit Stimmrecht teil. Undere Beamte bedürfen zur Bertretung einer schriftlichen Bollmacht ibres Ministers.

Salt ein Neichsminifter die Zuziehung eines Beamten feines Minifteriums außer bem Staatsfefretar für erwünscht, so bat er dies
unter Benemung des Beamten schriftlich anzuzeigen. Uber die Zulaffung zur Sigung entscheidet der Borfigende. Der Beamte nimmt
an der Sigung nur für die Dauer der Berhandlung über den Punft,
zu bem er zugezogen ift, teil.

Der Reichstangler tann bie Sigung ober bie Befdlugfaffung auf

die Reichsminifter befchranten.

\$ 31

Die Reichsregierung ift befchluffabig, wenn einschlieflich bes Borfigenden die Galfte der Reichsminister anwefend ober vertreten ift.

§ 32

Beschließt die Reichsregierung, abgeseben von §§ 20, 21 der Reichshaushaltsordnung, in einer Frage von finanzieller Bedeutung gegen
oder ohne die Stimme des Reichsministers der Finanzen, so kann
dieser gegen den Beschluß ausdrücklich Widerspruch erheben. Wird
Widerspruch erhoben, so ist über die Angelegenheit in einer weiteren
Sibung der Reichsregierung erneut abzustimmen. Die Durchführung
der Angelegenheit, der der Reichsminister der Finanzen widersprochen
hat, muß unterbleiben, wenn sie nicht in der neuen Abstimmung in Anwesenheit des Reichsministers der Finanzen oder seines Bertreters
von der Mehrheit sämtlicher Reichsminister beschlossen wird und der
Reichskanzler mit der Mehrheit gestimmt hat.

§ 33

Aber bie Sigungen ber Reichstegierung wird eine Riederschrift aufgenommen, die von bem Schriftführer unterzeichnet wird. Ausgüge aus ber Riederschrift über die einzelnen Beratungsgegenstände werden ben beteiligten Reichsministern möglichft bald zugefandt.

Der Auszug gilt als genehmigt, wenn die beteiligten Reichsminifter nicht innerhalb drei Tagen nach seiner Zustellung Einwendungen gegen den Inhalt oder die Fassung erheben. In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit nochmals der Reichsregierung

gu unterbreiten.

Auf Grund bes Artifel 55 der Reichsverfaffung genehmige ich die vorstehende Geschäftsordnung ber Reichsregierung.

Bad Mergentheim, den 3. Mai 1924.

Der Reichspräfibent Chert

Der Reichstangler Marx